

(auch Burggraf genannt) ausübte. Derselbe vertrat auch in Bürgerdingen das öffentliche Interesse, wie in den Städten der königliche Fiscal.

Das Gericht bestand aus dem Richter und 12 Schöppen (darunter 1 Unterrichter, 1 Schöppenmeister, 1 Viceschöppenmeister, 1 Cämmerer, 1 Untercämmerer). Sie wurden auf Präsentation des Gerichts vom Rath der Altstadt confirmirt. Die Einzelheiten der „Chur und Wahl“ der Gerichtspersonen sind nach Liedert folgende: Wenn eine Vacanz im Laufe des Jahres eingetreten war, blieb das Gericht nach Reminiscere nach Beendigung des Beidings zusammen und wählte doppelt so viel Personen als fehlten, aus den Handwerkern des Sprengels [z. B. Barbieri, Weinschenker, Apotheker, (s. v. als Krämer).]¹⁾ Am Donnerstage darauf überbrachten der Schöppenmeister und sein Compan die Liste der gewählten Personen, in welcher die dem Gerichte genehmsten Personen vorangestellt waren, dem Voigt. Dieser referirte hierüber am Freitag dem Magistrat. Diejenigen nun, welche der Rath festsetzte, wurden durch den Diener des Steindammer Richters in der Sonntagsnacht Oculi aufgefordert, nach der Predigt auf das Ding- oder Gerichtshaus²⁾ zu kommen. Am Sonnabend vorher wurden der Voigt, der Stadtcämmerer und der Stadtsecretarius vom Gerichtscämmerer und dessen Compan für den Sonntag eingeladen. Am Sonntage Oculi ging der Richter während der Communion mit dem Gericht aus dem gewöhnlichen Stande in der Altstädtischen Kirche auf das Dinghaus, wo sich die Gekorenen und sodann auch der Voigt, der Stadtcämmerer und der Stadtsecretarius einstellten. Der Richter und die Gerichtsverwandten stellten sich sodann auf beiden Seiten der Gerichtsstube auf, darauf trat der Voigt nebst den anderen Rathspersonen in den Gerichtsschranken, hielt eine kurze Ansprache im Namen des Magistrats, berief einen Richter, wenn ein solcher einzusetzen war, übertrug ihm

1) Bei dieser Gelegenheit zahlte die Altst. Cämmerei 4 fl. „Kührgeld“ an das Steindammer Gericht und an jeden der 4 Altst. Prediger 3 fl.

2) cf. unten.